

3111

Baupläne genehmigt gemäss den Bedingungen der separaten Baubewilligung vom

16. 11. 62

Für die Baubehörde:



Baubehörde

Ueberbauung
"auf den Bühlen"

Herren
Allemann & Zineli
Treuhand- und Revisionsgesellschaft
Bahnhofplatz 10

C h u r

Davos-Platz, 16. November 1962

Sehr geehrte Herren,

wir nehmen höflich bezug auf den am 15. Oktober d.J. eingereichten Bebauungsplan "auf den Bühlen", Dischma-Davos. Nachdem während der gesetzlichen Auflagefrist keine Einsprachen dagegen erhoben wurden, hat der Ueberbauungsplan die rechtmässige Gültigkeit erlangt. Die Baubehörde möchte ihrerseits dazu noch folgende Punkte festhalten:

1. Für jede Baute ist trotz der Genehmigung des Bebauungsplanes ein separates Baugesuch einzureichen. Die Baubehörde wird sich dabei in jedem Einzelfalle betreffend Gestaltung und Farbgebung der Baute die Aufstellung gewisser Bedingungen vorbehalten.
2. Vom genehmigten Ueberbauungsplan darf nicht abgewichen werden, andernfalls müsste eine Neuauflage mit den gewünschten Aenderungen erfolgen.
3. Die Erstellung der Werkleitungen hat in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeningenieur und dem Elektrizitätswerk zu erfolgen, wobei die geltenden Bestimmungen einzuhalten sind.
4. Die Kosten der öffentlichen Auflage sind vom Gesuchsteller zu tragen.
5. Die Gebühr für die Genehmigung wird auf Fr. 300.-- festgesetzt, zahlbar an die Gemeindekasse Davos.

Wir hoffen gerne Ihnen gedient zu haben und grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

BAUBEHÖRDE DAVOS



Beilagen:

- 1 Satz Pläne mit dem Genehmigungsvermerk
- 1 Rechnung